



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2020

Schwerin, den 20. Januar

Nr. 2

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Interessenbekundungsverfahren 14

Anlage: – Amtlicher Anzeiger Nr. 2/2020
– Inhaltsverzeichnis 2019 des Amtlichen Anzeigers

Interessenbekundungsverfahren

1. Anlass des Interessenbekundungsverfahrens

Das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21. Dezember 2015 wurde am 30. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) veröffentlicht. Es dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012 über „Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie die Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI“ (EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU) sowie von weiteren Teilen der Lanzarote-Konvention zur Einführung europäischer Mindeststandards betreffend die Verfahrensrechte von Verletzten.

Das 3. Opferrechtsreformgesetz sieht umfangreiche Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung vor, die in die Strafprozessordnung, das Gerichtskostengesetz und in das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren aufgenommen worden sind. Diese Regelungen sind am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte von schweren Straftaten vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst ihre qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren. Sie stellt als besondere Form der Zeugenbegleitung keine Alternative zur allgemeinen Opferhilfe beziehungsweise Opferberatung dar. Ihre Aufgabe ist es gerade nicht, die Opfererfahrung mit den Betroffenen aufzuarbeiten. Sie soll vielmehr für die Gruppe besonders schutzbedürftiger Verletzter von Straftaten die mit der Durchführung eines Strafverfahrens verbundenen Belastungen verringern und helfen, das Risiko der sekundären Viktimisierung zu mindern. Insbesondere kindlichen und jugendlichen Verletzten wird, wenn die Voraussetzungen des § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 Strafprozessordnung vorliegen, ein psychosozialer Prozessbegleiter auf Staatskosten beigeordnet, mit dem Ziel, dem Verletzten in jeder Phase des Strafverfahrens die emotionale und psychologische Unterstützung zukommen zu lassen.

Den Ländern wies das Gesetz unter anderem die Aufgabe zu, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die antragstellende Person als psychosoziale Prozessbegleiterin oder als psychosozialer Prozessbegleiter anzuerkennen ist. Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (Prozessbegleitungsausführungsgesetz – AGPsychPbG M-V) vom 7. Juni 2017 ist rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten (GVOBl. M-V S. 109).

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hat der Landtag auf der Grundlage der Drucksache 7/569 vom 9. Mai 2017 eine Entschließung gefasst, mit der die Landesregierung aufgefordert wird, die psychosoziale Prozessbegleitung über die bundesrechtlichen Vorgaben und das Ausführungsgesetz des Landes hinausgehend in den Bereichen zu fördern, die nicht von den gesetzlichen Vergütungsregelungen erfasst sind. Dies betrifft unter anderem die Querschnittstätigkeiten psychosozialer Prozessbegleitung wie Supervision, Intervention, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit sowie die Kosten für psychosoziale Betreuung außerhalb des eigentlichen Strafverfahrens.

Aus diesem Grund gewährt das Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) Zuwendungen an gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern, soweit sie eine durch das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern anerkannte psychosoziale Prozessbegleiterin oder anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter beschäftigen, mit dem Ziel die so genannten Querschnittsaufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung zu übernehmen.

Es soll die frei gewordene Stelle für die Erledigung der Querschnittsaufgaben in dem Landgerichtsbezirk

Neubrandenburg

neu besetzt werden.

2. Inhalte

Ziel der Förderung ist die Erfüllung von so genannten Querschnittstätigkeiten der Aufgabe psychosoziale Prozessbegleitung sowie die Wahrnehmung der psychosozialen Betreuung außerhalb des eigentlichen Strafverfahrens.

Die Aufgaben werden wie folgt festgelegt:

- Durchführung von Netzwerkarbeit
- Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung der Supervision bei den im Land Mecklenburg-Vorpommern tätigen anerkannten psychosozialen Prozessbegleitern und Prozessbegleiterinnen
- psychosoziale Betreuung außerhalb des eigentlichen Strafverfahrens.

Im Hinblick auf den letzten Anstrichpunkt ist zu beachten, dass es sich bei der letzten Phase der psychosozialen Prozessbegleitung („nach der Hauptverhandlung“), in der unter anderem der Verfahrensausgang aufgearbeitet wird oder Anschlusshilfen eingeleitet werden, um die so genannte Abschiedsphase handelt. Diese wird bereits mit der Fallpauschale nach § 6 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vergütet. Insofern muss es sich um andere Tätigkeiten handeln, als die in dieser Phase üblicherweise vorzunehmenden Aufgaben.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Aufgaben der psychosozialen Betreuung außerhalb des eigentlichen Strafverfahrens nicht Aufgabe anderer durch das Land Mecklenburg-Vorpommern bereits geförderter Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen sein darf. Unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beim Einsatz von Haushaltsmitteln ist eine Überschneidung von Beratungsinhalten anderer Einrichtungen auszuschließen.

3. Teilnahmeberechtigte und Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger können gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts sowie Körperschaften des Öffentlichen Rechts mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern sein, die einen oder eine vom Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter oder eine anerkannte psychosoziale Prozessbegleiterin beschäftigen. Dabei ist die Beschäftigung einer anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines anerkannten psychosozialen Prozessbegleiters im Hauptamt zwar nicht zwingend erforderlich. Der Umstand einer hauptamtlichen Tätigkeit würde im Rahmen des Auswahlverfahrens jedoch besondere Beachtung finden.

Der Zuwendungsempfänger muss in fachlicher Hinsicht Gewähr für eine ordnungsgemäße und zweckentsprechende Durchführung des Projekts bieten und dies bei der Antragstellung gegenüber dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung nachweisen. Die Zuwendungsempfänger müssen bei der Antragstellung die Anerkennung der beschäftigten Person als psychosozialer Prozessbegleiter oder psychosoziale Prozessbegleiterin durch das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern nachweisen. Die Anerkennung muss erkennen lassen, dass eine Begrenzung auf bestimmte strafrechtliche Deliktsbereiche nicht vorgenommen worden ist und somit die psychosoziale Prozessbegleitung über das gesamte Spektrum der mit Strafe bewährten Handlungen an alle Altersgruppen angeboten werden kann, die als besonders schutzbedürftig gelten.

Des Weiteren müssen folgende Anforderungen in der beschäftigten Person vorliegen:

- alters- und entwicklungsangemessenes Methodenrepertoire
- Gesprächsführungskompetenz
- Sicherheit im Umgang mit Polizei und Justiz
- kontinuierliche Fortbildung im juristischen und psychosozialen Bereich
- regelmäßige Supervision
- Erfahrungen in der Durchführung von Supervision

4. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung, Laufzeit

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Ausgaben für das angestellte Personal des Zuwendungsempfängers gewährt.

Die Zuwendung wird jeweils für ein Jahr gewährt. Daher wird über die Gewährung für die folgenden Zuwendungsjahre jährlich neu entschieden. Sie beträgt 15 000 Euro pro Personalstelle in dem Landgerichtsbezirk.

5. Einzureichende Unterlagen

Die Bewerbungsunterlagen sind wie folgt zu gliedern:

- a) Trägerdarstellung
 - Erfahrungen und Kompetenzen des Projektträgers
 - Referenzen
- b) Konzeptionelle Aussage zum Projektinhalt
 - Darstellung von Umsetzungsvorhaben und Ideen, insbesondere zu den Tätigkeiten der psychosozialen Betreuung außerhalb des eigentlichen Strafverfahrens und deren Abgrenzung zu Aufgaben und Angeboten anderer Beratungs- und Hilfeeinrichtungen, soweit diese bereits durch das Land Mecklenburg-Vorpommern gefördert werden
 - insbesondere Darstellung der Geschäftsverteilung in der Einrichtung, soweit in der Einrichtung auch Aufgaben in Opfer- und Betroffenenberatung erfüllt werden
 - geplanter Personaleinsatz mit Qualifikation der voraussichtlich Mitarbeitenden
 - Dokumentation der Umsetzung des Vorhabens
 - Aufzeigen des Kooperationspektrums mit Bezug zur psychosozialen Prozessbegleitung
- c) Finanzierungsplan
 - Darstellung der Aufwendungen für die Personalkosten

Weiterhin wird im Hinblick auf die Finanzierung um eine Erläuterung der sächlichen Ausstattung gebeten.

6. Auswahlverfahren

Die Bewertung der eingereichten Interessenten erfolgt in einem transparenten Verfahren unter Federführung der Leitstelle für Frauen und Gleichstellung im Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung.

Die Interessenten werden nach den folgenden inhaltlichen Kriterien bewertet:

Die Leitstelle für Frauen und Gleichstellung vergibt für jede eingereichte Interessenbekundung, welche die Fördervoraussetzungen erfüllt, je Auswahlkriterium einen Punktwert.

Mögliche Punktwerte:

- 0 – inakzeptabel
- 1 – unzureichend
- 2 – ausreichend
- 3 – befriedigend
- 4 – gut
- 5 – sehr gut

	Kriterium	Beschreibung	Punktwert	Gewichtung
1	Schlüssige Darstellung der Umsetzung der Projektskizze	Die Beschreibung der Aufgabenerledigung ist klar strukturiert. Sie soll ein klares Bewusstsein für die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung und deren Umsetzung in den einzelnen Aufgaben deutlich machen.		40 %
2	Fachliche Eignung/ Trägerkompetenz	Der Interessent kann Wissen und Praxiserfahrung im Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung nachweisen. Zudem verfügt er über die entsprechende Methodenkompetenz, insbesondere im Bereich der Supervision.		30 %
3	Einbindung von Kooperationspartnern	Welche nachweisbaren für das Projekt nutzbaren Kooperationen und Netzwerke des Interessenten bestehen? Wer können zukünftige Partner in den Bereichen Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit sein? Wie kann eine nutzbare Zusammenarbeit aussehen?		20 %
4	Schlüssige Darstellung des Finanzierungsplans	Ist die Finanzierung der Projektstelle unter Berücksichtigung der Wahrnehmung der Aufgabe psychosoziale Prozessbegleitung im Hinblick auf die Personal- und Sachausgaben auskömmlich finanziert? Von welchem Einsatz von Personal- und Sachkosten insgesamt wird ausgegangen und wie werden diese finanziert?		10 %

Der zur Förderung ausgewählte Träger wird dann zur formalen Antragstellung aufgefordert. Im Rahmen der Antragsbearbeitung sind bei Erfordernis weitere Ergänzungen, Präzisierungen beziehungsweise Modifizierungen zu den gemachten Angaben fristgerecht zu übermitteln. Die Entscheidung über die Auswahl eines im Rahmen der Interessenbekundung geeigneten Trägers begründet keine verbindliche Förderzusage.

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales. An dieses sind die Anträge zu richten.

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock.

7. Verfahren

Die in der Interessenbekundung genannten Unterlagen sind unter dem Vermerk „Interessenbekundung – Querschnittsaufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung“ – schriftlich innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Interessenbekundung im Amtsblatt für das Land Mecklenburg-Vorpommern einzureichen bei:

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern
Leitstelle für Frauen und Gleichstellung
Werderstraße 124
19053 Schwerin

Für Nachfragen stehen zur Verfügung:

Frau Monica Merkel,
monica.merkel@sm.mv-regierung.de, 0385 588-9081

Frau Marion Bartels,
marion.bartels@sm.mv-regierung.de, 0385 588-9083

8. Sonstige Hinweise

Eingereichte Unterlagen können bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens jederzeit schriftlich zurückgezogen werden.

Bei dem Interessenbekundungsverfahren handelt es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung eines Vergabeverfahrens oder Beteiligung an einem Vergabeverfahren oder auf Erteilung eines öffentlichen Auftrages.

Eine Erstattung der Kosten, die durch die Beteiligung an der Interessenbekundung entstehen, ist ausgeschlossen.

Schwerin, den 7. Januar 2020

**Ministerium für Soziales,
Integration und Gleichstellung**

AmtsBl. M-V 2020 S. 14

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,75 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt